

ist gerade die Hälfte der Entfernung zur Ewigen Stadt. Träfe diese Identifizierung zu, wäre der Kaiser an einem entscheidenden Punkte der Verhandlungen den Kardinälen auf halbem Wege nach Rom entgegen gekommen. Dabei darf man sich nicht durch die Urkunde¹⁰⁸⁾ irreführen lassen, die in der bisherigen Diskussion deswegen so oft herangezogen wurde, weil sie einen Aufenthalt des Kaisers gerade zu diesem Tage, dem 17. November, in Tivoli zu beweisen schien¹⁰⁹⁾. Denn es handelt sich hier nicht etwa um eine Urkunde des Herrschers, sondern um ein vom Notar Martinus Philippi auf Weisung des vorsitzenden Hofvikars, Erzbischof Angelus von Tarent, aufgezeichnetes Hofgerichtsurteil. Der Kaiser wird darin als bei der Verhandlung anwesend bezeichnet. Ist schon unsicher, ob die Anwesenheit des Herrschers sich bis zur notariellen Beurkundung dieses Spruches erstreckte, so erregt außerdem deren Datierungsformel große Bedenken. Das Stück ist mit dem Wochentag (*dies Lunae*) und nach dem römischen Kalender (*XV kal. Decembris*) datiert; beides paßt aber nicht zueinander. Der 17. November war 1196 ein Sonntag und der darauffolgende Montag eben der 18. Man wird deswegen gut daran tun, das in einer späten Abschrift aus dem 18. Jahrhundert¹¹⁰⁾ überlieferte Stück bei der Erörterung aus dem Spiel zu lassen. Eine Anwesenheit Heinrichs VI. in Tivoli am 17. November 1196 ist also nicht zu erweisen.

Es bleibt ein letztes kaiserliches Schreiben¹¹¹⁾ an Papst Coelestin III. zu behandeln, das der Datierung völlig ermangelt und für dessen zeitliche Fixierung ebenfalls einander strikt widersprechende Meinungen vorliegen. Toeche¹¹²⁾ setzte es, Huillard-Bréholles¹¹³⁾ folgend, unbestimmt ins Frühjahr 1197, Stumpf¹¹⁴⁾ etwas präziser in den Januar dieses Jahres, was Weiland¹¹⁵⁾ kommentarlos übernahm; auch Caro¹¹⁶⁾ fand

¹⁰⁸⁾ St. 5050 = Reg. 571 a.

¹⁰⁹⁾ Vor allem H a l l e r, MIOG 35, S. 624 = S. 149 ff., bes. S. 626 = S. 151 Anm. hat sich dadurch beeindrucken lassen.

¹¹⁰⁾ In Siena, Biblioteca pubblica (Cod. B VI 9 pag. 219—220).

¹¹¹⁾ St. 5057 = Reg. 569; Druck: MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 525—526).

¹¹²⁾ T o e c h e, K. Heinrich VI., Reg. Nr. 464 (S. 686) u. Anm. 3.

¹¹³⁾ H u i l l a r d - B r é h o l l e s, Examen, App. Nr. 17 (S. 340—341): „1197 vers février“.

¹¹⁴⁾ St. 5057.

¹¹⁵⁾ MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 525—526).

¹¹⁶⁾ C a r o, Beziehungen Heinrichs VI. S. 61 f.